



Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz



Bayern Handwerk
International

Niederlassungsgründung in Tschechien



Inhaltsverzeichnis	2
Haftungsausschluss	3
Unternehmens- und Niederlassungsgründung	4
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	5
Aktiengesellschaft	6
Öffentliche Handelsgesellschaft	6
Kommanditgesellschaft	6
Zweigniederlassungen	7
Einzelunternehmen und Genossenschaften	7
Gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausführung von Handwerksleistungen in Tschechien	9
Anmeldepflichtige Gewerbe	9
Konzessionsgebundene Gewerbe	10
Gewerberechtsfähigkeit	11
Anerkennung der Fachqualifikation	12
Anerkennung der Qualifikation durch das Ministerium für Industrie- und Handel in Prag	12
Direkte Anerkennung der Qualifikation durch das Gewerbeamt	13
Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen	14
Arbeitsverträge	14
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	15
Lohn(neben)kosten	16
Beispiel einer Monatsabrechnung	17
Zuordnung des Bauhandwerks zu den verschiedenen anmeldepflichtigen Gewerbearten	19
Kontakte	22

Haftungsausschluss

Diesen Leitfaden haben wir nach bestem Wissen auf Grund der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen zusammengestellt.

Die Inhalte in diesem Leitfaden werden ständig gepflegt. Wir können dennoch keine Haftung übernehmen

- für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben,
- für Wortlaut und Geltung der eingestellten Rechtsvorschriften. Es gilt stets die aktuelle, amtliche Fassung, wie sie im dafür vorgesehenen offiziellen Verkündungsorgan veröffentlicht ist,
- für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit des Inhalts von Internetseiten, auf die wir im Leitfaden verwiesen haben. Der Inhalt dieser Internetseiten ist dynamisch und kann sich jederzeit ändern; wir machen ihn uns ausdrücklich nicht zu Eigen.

Etwaige rechtliche Hinweise und Auskünfte sind unverbindlich. Wir erteilen keine Rechtsberatung.

Ohne schriftliche Genehmigung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz und der Bayern Handwerk International GmbH ist es nicht gestattet, diesen Leitfaden oder Teile davon zu verwerten, zu verarbeiten, zu vervielfältigen oder weiterzugeben.

Folgende Seiten geben einen Überblick und Hinweise, was ein deutscher Unternehmer bei einer Niederlassungsgründung in der Tschechischen Republik wissen sollte. Obwohl die Informationen mit Sorgfalt erstellt wurden, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
Bayern Handwerk International GmbH

Januar 2024

Unternehmens- und Niederlassungsgründung

Im Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens bzw. einer Betriebsstätte in Tschechien ist das in aktueller Fassung geltende Körperschafts-, Gewerbe-, und Steuerrecht sowie bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern auch das Arbeits- und Sozialrecht zu beachten.

Nach den geltenden Bestimmungen können auch Ausländer in Tschechien ein eigenständiges Unternehmen oder auch eine tschechische Zweigniederlassung des Heimatunternehmens in verschiedenen Rechtsformen gründen, und zwar als:

Einzelunternehmen

- registriert im Gewerberegister
- registriert im Gewerbe- und Handelsregister

Handelskörperschaft (Gesellschaft oder Genossenschaft)

Personengesellschaften:

- Öffentliche Handelsgesellschaft
- Kommanditgesellschaft

Kapitalgesellschaften:

- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Aktiengesellschaft

Europäische Gesellschaft

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Genossenschaft

Europäische Genossenschaft.

Die meisten ausländischen, mittelständischen Betriebe wählen bei einer Firmengründung in Tschechien die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Unterschiede zwischen tschechischem Körperschaftsrecht und deutschem Gesellschaftsrecht zur Gründung und zum Betreiben einer GmbH sind gering, sie betreffen vor allem die Höhe des Stammkapitals, die Auflösung der Beteiligung eines Gesellschafters und weitere kleinere Details. Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die verschiedenen Gesellschaftsformen gegeben werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann auch von einem einzigen Gesellschafter gegründet werden. Die Mindesteinlage ihres Gesellschafters ist eine Tschechische Krone (CZK). In der Praxis wird aber eine höhere Kapitalbeteiligung gewählt.

Die Gründung erfolgt durch einen Gesellschaftsvertrag, der notariell beurkundet werden muss. Der Gesellschaftsvertrag beinhaltet die Firmenbezeichnung, den Gegenstand der Tätigkeit, die Gesellschafter mit Bestimmung ihrer Anteile und der damit verbundenen Rechte und Pflichten, die Anzahl der Geschäftsführer und die Art ihrer Handlung für die Gesellschaft. Des Weiteren sind im Gesellschaftsvertrag der Firmensitz, der Verwalter der Stammeinlagen, die Dauer, die Gewinn- und Verlustregelung, die Übertragung von Geschäftsanteilen sowie die Auflösung bzw. die Löschung von Beteiligungen zu nennen. Wenn es der Gesellschaftsvertrag so bestimmt, kann der Anteil eines Gesellschafters durch eine Stammurkunde dargestellt werden. Ist durch den Gesellschaftsvertrag das Entstehen von mehreren Anteilen eines Gesellschafters erlaubt, so kann die Gesellschaft eine Stammurkunde für jeden Anteil herausgeben.

Eine Stammurkunde kann nur zu einem Anteil ausgegeben werden, dessen Übertragbarkeit nicht eingeschränkt oder bedingt ist. Die Stammurkunde ist ein Orderpapier. Eine Stammurkunde kann nicht als verbuchtes Wertpapier ausgegeben werden. Eine Stammurkunde kann auf dem europäischen regulierten Markt oder auf einem anderen öffentlichen Markt weder öffentlich angeboten noch zu Handel angenommen werden.

Die Möglichkeit der Beteiligung in Form einer Stammurkunde ist neu eingeführt und von mittelständischen Unternehmen in Praxis noch nicht verwendet.

Zur Eintragung in das tschechische Handelsregister sind folgende Dokumente vorzulegen oder anzuführen:

- gesetzlich vorgeschriebenes Antragsformular mit Bestimmung des Antragstellers. Das Formular ist auf den Webseiten des Justizministeriums direkt auszufüllen und dann in elektronischer oder schriftlicher Form dem Registergericht vorzulegen (s. unten)
- Zwei Ausfertigungen des Gesellschaftsvertrages in tschechischer Sprache. Der Vertrag ist vom Notar zu bescheinigen
- Strafregisterauszug bzw. Führungszeugnis des Geschäftsführers mit einer Übersetzung ins Tschechische, versehen mit einer Apostille (s. unten)
- Zustimmung des Hauseigentümers, dass sich der Firmensitz dort befindet, inkl. Katasterauszug über Eigentumsverhältnisse des Firmensitzes
- Nummer der Gewerbeanmeldung
- Erklärung des Kapitalverwalters über die Einzahlung des Stammkapitals
- Bestätigung der Bank, dass das Stammkapital eingezahlt wurde
- ist der Gesellschafter eine juristische Person: einen aktuellen notariell beglaubigten und vom Landgericht überbeglaubigten (Apostille) Handelsregisterauszug
- Zustimmung aller Personen, die im Handelsregister eingetragen werden, mit dieser Eintragung (alle Gesellschafter und Geschäftsführer)
- Unterschriftsmuster des Geschäftsführers
- Erklärung des Geschäftsführers, dass er mit der Ernennung in der gesetzlich bestimmten Form und Inhalt einverstanden ist
- Verwaltungsgebühr.

Fehlt eine der vorgeschriebenen Anlagen bzw. Dokumente oder ist ein formaler Fehler im Antrag angeführt (z.B. fehlerhafte Person des Antragsstellers oder der Person), fordert das Gericht den Antragssteller zur Mangelbehebung oder Ergänzung des Antrages auf. Die Eintragung der Firma hat innerhalb von fünf Tagen durch das Gericht zu erfolgen.

Das [Antragsformular](#) für die Eintragung der neugegründeten Firma im Handelsregister ist auf den Seiten des tschechischen Justizministeriums im Netz veröffentlicht.

Das Verfahren zur Erteilung einer Apostille eines Führungszeugnisses finden Sie im Netz auf den Seiten des [Bundesamt für Justiz](#) .

Aktiengesellschaft

Die Höhe des Grundkapitals einer AG beträgt mindestens 2 Mio. CZK (ca. 80 Tsd. EUR), wobei bei der Gründung bereits mindestens 30 % eingezahlt sein müssen. Der Rest muss innerhalb eines Jahres eingezahlt werden. Werden neben der Geldeinlage auch Sacheinlagen geleistet, sind diese noch vor der Eintragung ins Handelsregister zu erbringen. Auch bei der AG ist ein Reservefonds zu bilden, im Gegensatz zur GmbH aber in Höhe von 20%.

Das Grundkapital wird in tschechischen Kronen (CZK) ausgedrückt. Im Falle, dass die AG ihre Buchführung in Euro (EUR) führt, kann die AG das Grundkapital in Euro ausdrücken.

Auch Aktiengesellschaften können in Form von Einzelpersonengesellschaften gegründet werden. Im System der inneren Struktur kann entweder ein Vorstand und ein Aufsichtsrat (dualistisches System), oder ein Verwaltungsrat und ein statutarischer Direktor (monistisches System) eingerichtet werden.

Öffentliche Handelsgesellschaft

Die tschechische öffentliche Gesellschaft ist eine juristische Person, ihre Gesellschafter haften aber trotzdem **persönlich, unbeschränkt und solidarisch**. Die öffentliche Handelsgesellschaft wird durch Stammkapital gebildet, das in seiner Höhe aber nicht wie bei der GmbH oder AG gesetzlich geregelt ist und auch keinen Reservefonds zwingend vorschreibt.

Die Geschäftsführung und Vertretung werden von den Gesellschaftern selbst ausgewählt, im Gesellschaftsvertrag kann aber dazu eine Einschränkung auf einzelne davon festgelegt werden. Die Gewinnausschüttung erfolgt nach Köpfen, ebenso eine etwaige Verlustzuweisung.

Kommanditgesellschaft

Auch die tschechische Kommanditgesellschaft ist eine juristische Person, bei der zumindest ein Gesellschafter als Komplementär persönlich und unbeschränkt haftet. Zur Bildung der Gesellschaft ist mindestens ein Kommanditist notwendig, der bis zur Höhe seiner Kommanditeinlage haftet. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der OHG, die Geschäftsführung steht nur dem(n) Komplementär(en) zu.

Zweigniederlassungen

Die Errichtung einer Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens in Tschechien unterscheidet sich von der Gründung eines Unternehmens nach tschechischem Recht – wie alle oben dargestellten Rechtsformen – grundsätzlich dadurch, dass die Niederlassung im Namen und für Rechnung des Heimatunternehmens auftritt und damit die Haftung auf letzteres durchgreift. Trotzdem ist auch eine Zweigniederlassung ins tschechische Handelsregister einzutragen. Im Handelsregister werden bezüglich der ausländischen Person aus der EU eingetragen

- Bezeichnung und Sitz der Niederlassung und ihre Identifikationsnummer
- Unternehmensgegenstand
- Eintragung der ausländischen Person im Handelsregister oder anderer Evidenz inkl. der Eintragsnummer
- Name und Rechtsform der ausländischen Person
- Daten des statutarischen Organs
- Daten des Leiters der Niederlassung
- Konkurseröffnung, etc.

Ist die Niederlassung ins Handelsregister eingetragen, hat sie die gleichen Rechte wie eine Gesellschaft oder ein Einzelunternehmen. In der Praxis ist die Abgrenzung zu nach tschechischem Recht gegründeten Gesellschaften aber oft diffizil und auslegungsbedürftig. Daher ist diese Form für ausländische Unternehmen meist nicht empfehlenswert.

Einzelunternehmen und Genossenschaften

Auch die Gründung von Einzelunternehmen oder Genossenschaften von Ausländern in Tschechien ist gestattet, jedoch nicht üblich. Für alle Rechtsformen gilt, dass alle Dokumente in die tschechische Sprache zu übersetzen sind.

Die zuständigen Gerichte erteilen dann den Unternehmen eine **Registernummer (IČO)**. Erst ab der Eintragung können Unternehmen ihre Tätigkeit aufnehmen.

Ein vorzeitiger Beginn mit dem Vermerk „in Gründung“ ist in der Tschechischen Republik nicht möglich.

Grundbegriffe zur Unternehmensgründung:

Einzelunternehmer/ registriert im Gewerberegister	soukromý podnikatel
Einzelunternehmer/ registriert im Handelsregister	podnikatel zapsaný v obchodním rejstříku
Öffentliche Handelsgesellschaft OHG	veřejná obchodní společnost v.o.s.
Kommanditgesellschaft KG	komanditní společnost k.s.
Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH	společnost s ručením omezeným spol. s r.o.
GmbH	s.r.o.
Aktiengesellschaft AG	akciová společnost a.s.

Tochtergesellschaft
Zweigniederlassung
Betriebsstätte
Identifikationsnummer
ID-Nr.

dceřiná společnost
odštěpný závod
provozovna
identifikační číslo
IČO

Gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausführung von Handwerksleistungen in Tschechien

Grundsätzlich herrscht in Tschechien Gewerbefreiheit, eine Reihe von Berufen ist jedoch reglementiert, d.h. dass für deren Ausübung bestimmte Qualifikationsnachweise zu erbringen sind. Dies trifft insbesondere auch auf das Handwerk zu.

Eine Handwerksordnung existiert in Tschechien nicht, folglich gibt es auch keine Meisterprüfung. Im Bereich der selbstständig unternehmerisch ausgeübten Tätigkeiten sind gemäß dem tschechischen Gewerbegesetz anmeldepflichtige und konzessionsgebundene Gewerbe zu unterscheiden. Die Gesamtfassung des Gewerbegesetzes in englischer Sprache ist auf den Webseiten des tschechischen [Ministeriums für Industrie und Handel](#) veröffentlicht.

Die anmeldepflichtigen Gewerbe können weiter in handwerkliches Gewerbe, gebundenes Gewerbe und freies Gewerbe eingeteilt werden. Zur unternehmerischen Ausübung eines Gewerbes benötigen natürliche oder juristische Personen in Tschechien eine Genehmigung in Form eines Auszuges aus dem Gewerberegister.

Beachten Sie bitte:

In Tschechien werden die Handwerksberufe immer nach der Tätigkeit bezeichnet, z.B. Maurerhandwerk, Tischlerei, Zimmererhandwerk usw. Im Rahmen dieses Leitfadens werden die tschechischen Begriffe jedoch an die deutschen Bezeichnungen angepasst.

Anmeldepflichtige Gewerbe

- a) handwerkliche Gewerbe
- b) gebundene Gewerbe
- c) ein freies Gewerbe

a) Für die Genehmigung zur Ausübung von **handwerklichen Gewerben** ist ein Nachweis der fachlichen Qualifikation im jeweiligen Bereich nötig (Ausbildungsurkunde, Zeugnis einer Fachmittelschule, Diplom einer Fachhochschule, Meisterbrief). Zu den handwerklichen Gewerben zählen beispielsweise folgende Berufe: Friseur, Tischler, Schlachter, Wasser- und Heizungsbauer, Automechaniker, Schlosser, Werkzeugbauer.

Zu handwerklichen Gewerben zählt auch das sog. gefahrgeneigte Handwerk, z.B. Gasinstallateure (Montagen, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Gaseinrichtungen und Abfüllen von Gefäßen mit Gas), Elektroinstallateure (Montagen, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von elektrischen Einrichtungen), Monteure von Druckbehältern (Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Druckeinrichtungen und von Gasbehältern) und Monteure von Hebeeinrichtungen (Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Hebeeinrichtungen). Hier ist aber besonders zu beachten, dass für Revisionen und Prüfungen dieser technischen Einrichtungen eine staatliche Berechtigung notwendig ist. Die Voraussetzung für die Erteilung einer Berechtigung ist neben der fachlichen Ausbildung und Fachpraxis, auch eine Fachüberprüfung (alle fünf Jahre) und regelmäßige Schulungen.

Die Prüfung ist bei der Technischen Inspektion der Tschechischen Republik (www.ticr.eu), einer staatlichen Aufsichtsbehörde zur Kontrolle der Sicherheit ausgewählter technischer Einrichtungen, vorzunehmen. Die Prüfung ist in tschechischer Sprache abzulegen, Ausländer dürfen die Prüfung auch nicht in Anwesenheit eines amtlichen Dolmetschers absolvieren. Kenntnisse der tschechischen technischen Vorschriften und der tschechischen Sicherheitsvorschriften sind dabei nachzuweisen.

Firmen des gefahrgeneigten Handwerks müssen auch eine ausreichende technische Ausstattung für die Ausübung ihrer Tätigkeit nachweisen.

Kontaktadresse der Zentrale (Niederlassungen in allen größeren Städten):

Technická inspekce České republiky

U Balabenky 6

CZ-180 00 Praha 8

Telefon: +420 221 466 830

E-Mail: posta@ticr.cz

Internet: www.ticr.eu

Die Bautätigkeit zählt in der Tschechischen Republik nicht zu den handwerklichen Gewerben (siehe S. 19)

b) Die mit den **gebundenen Gewerben** jeweils zusammenhängenden Bedingungen sind sehr spezifisch und vom Gewerbegesetz geregelt. Zu diesen Gewerben gehört vor allem die Bautätigkeit (Durchführung von Bauten, deren Änderungen und Beseitigungen) und die Bauplanung (Planungstätigkeit im Bauwesen), Tätigkeiten des Gesundheitshandwerks, wie die Augenoptik oder Herstellung von Hilfsmitteln für Behinderte (Herstellung und Reparaturen von in Serien gefertigten Prothesen, Rumpf- und Gliedorthesen, weichen Bandagen), etc.

c) Alle Tätigkeiten, für deren Ausübung kein Nachweis der fachlichen Qualifikation benötigt wird, sind in **einem freien Gewerbe** enthalten. Die Inhalte der einzelnen Kategorien des freien Gewerbes sind gesetzlich bestimmt, wobei dem Gewerbeamt die konkrete Tätigkeit mitzuteilen ist. Zu den Tätigkeiten des freien Gewerbes gehören beispielsweise: Oberflächenbehandlung und Schweißen von Metallen, Vorbereitungsarbeiten für Bauten (Erdarbeiten, Gerüstbau, etc.), spezialisierte Bautätigkeiten (Pflasterer-, Rohrschlosserarbeiten, Schamotteauskleidungen, Brunnenbohrungen etc.), Glaserarbeiten, Planung von elektrischen Einrichtungen, Herstellung von elektronischen Bestandteilen, Herstellung von Kunststoff- und Gummiprodukten (inkl. Kunststoffenfenster und Türen), Groß- und Einzelhandel, Vermittlung von Geschäften und Dienstleistungen, Werbetätigkeit und Marketing, etc.

Insgesamt enthält das freie Gewerbe 80 Kategorien.

Konzessionsgebundene Gewerbe

21 Gewerbe sind in Tschechien konzessioniert, d.h. zu deren Ausübung ist eine staatliche Konzession notwendig. Für den Erwerb einer Konzession im Bereich der konzessionsgebundenen Gewerbe ist der Nachweis der fachlichen Qualifikation im jeweiligen Bereich erforderlich. Eine **besondere Voraussetzung** ist zudem die Zuverlässigkeit des Antragstellers, die im Hinblick auf den Unternehmensgegenstand unter Berücksichtigung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, des Schutzes von Eigentums- und anderen Rechten sowie des öffentlichen Interesses beurteilt wird.

Zu konzessionsgebundenen Tätigkeiten gehört z.B. die Herstellung von Spiritus und anderen alkoholischen Getränken, verschiedene Tätigkeiten verbunden mit Sprengstoffen und Waffen, Beförderung von Personen und Lasten, Betreiben eines Reisebüros, etc.

Gewerberechtsfähigkeit

Die Fähigkeit, ein Gewerbe zu betreiben, haben natürliche oder juristische Personen.

Bei allen oben Genannten muss der Betriebsinhaber oder Geschäftsführer nicht selbst die berufliche Qualifikation nachweisen. Es muss dann für die jeweils ausgeführten Gewerbe ein **verantwortlicher Vertreter** benannt werden. Für das freie Gewerbe ist die Benennung des verantwortlichen Vertreters nicht erforderlich.

Der **verantwortliche Vertreter** ist eine natürliche Person, die dem Gewerbeamt gegenüber für den ordentlichen Ablauf des Gewerbebetriebes und für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften verantwortlich ist. Der *verantwortliche Vertreter* darf die Gesellschaft nicht nach außen vertreten und hat auch sonst keinerlei über die oben angeführte Verantwortung hinausgehende Entscheidungsbefugnis. Er darf seine Funktion nicht für mehr als vier Unternehmen ausüben und er ist verpflichtet, am Gewerbebetrieb im erforderlichen Umfang teilzunehmen. *Der verantwortliche Vertreter* hat in einem Vertragsverhältnis zum Unternehmen zu stehen. Er muss die allgemeinen und fachlichen Voraussetzungen und eventuell auch die zusätzliche Befähigung zum Gewerbebetrieb erfüllen.

Die **allgemeinen** Bedingungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Unbescholtenheit (aktueller Strafregisterauszug bzw. Führungszeugnis)
- Handlungsfähigkeit

Die **fachlichen** Voraussetzungen:

- gesetzlich bestimmte berufliche Qualifikation, evtl. zusätzliche Befähigung.

Anerkennung der Fachqualifikation

Anerkennung der Qualifikation durch das Ministerium für Industrie- und Handel in Prag

Die Anerkennung der beruflichen Qualifikation eines EU-Ausländers für die gewerbliche Tätigkeit erfolgt durch das Ministerium für Industrie und Handel der Tschechischen Republik. Der Antrag kann bei diesem Ministerium oder beim Ministerium für Schulwesen gestellt werden.

Die Kontaktadresse des Ministeriums für Industrie und Handel:

Ministerstvo průmyslu a obchodu ČR (MPO)

Na Františku 32
CZ-110 15 Praha 1
www.mpo.cz

Detaillierte Informationen zur Anerkennung der Fachqualifikation auf der Webseite des Ministeriums für Industrie- und Handel in der englischen Sprache ist [hier](#) zu finden.

[Antragsvordruck MPO](#)

Die Kontaktadresse des Ministeriums für Schulwesen:

Ministerstvo školství, mládeže a tělovýchovy (MŠMT)

Karmelitská 5
CZ-118 12 Praha 1
www.msmt.cz

[Antragsvordruck MŠMT](#)

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Kopie des Personalausweises
- Nachweise über die Fachqualifikation
- Strafregisterauszug bzw. Führungszeugnis
- Gebührenmarke CZK 2.000,- oder Banküberweisung

Die Nachweise über die Fachqualifikation sind:

- Schulzeugnisse und Nachweise über die Ausbildungsdauer und -inhalt
- Nachweis über die Fachpraxis, mit Anführung der Dauer, des Inhaltes und der Form der Ausübung der Tätigkeit

Die Nachweise sind im Original oder in Kopie vorzulegen, eine tschechische Übersetzung dieser Unterlagen ist anzufertigen.

Das Anerkennungsorgan ist verpflichtet, über den Antrag innerhalb 90 Tagen ab dem Tag der Einreichung eines fehlerfreien Antrages zu entscheiden. In schwierigen Fällen oder wenn zur Entscheidung weitere Informationen aus einem anderen Mitgliedstaat erforderlich sind, innerhalb 120 Tagen. Danach ist das Anerkennungsorgan verpflichtet, alle Antragsunterlagen zurückzugeben.

Die Anerkennung der Fachqualifikation erfolgt mit einem schriftlichen Beschluss des zuständigen Anerkennungsorgans.

Bei der Anerkennung der Qualifikation muss belegt werden, dass der EU-Ausländer die Qualifikationskriterien, die ein tschechischer Staatsbürger für die Ausübung benötigt, in seinem Heimatland erfüllt hat. Alle Dokumente müssen in tschechischer Sprache vorgelegt werden.

Direkte Anerkennung der Qualifikation durch das Gewerbeamt

Die erste Anlaufstelle für die Anerkennung der Fachqualifikation ist jedoch das Gewerbeamt, der deutsche Gesellen- oder Meisterbrief ist für die meisten Handwerke ausreichend. Es ist auch nicht mehr notwendig, das örtliche Amt anzusprechen. Das Gewerbe kann bei jedem Gewerbeamt in Tschechien angemeldet werden. In komplizierten Fällen ist es sogar ratsam, ein Gewerbeamt in einer Bezirksstadt zu kontaktieren. Sollten auch dort Zweifel bzw. Unklarheiten bestehen, wird das Amt den Antrag auf Anerkennung an das Ministerium für Industrie und Handel (Ministerstvo průmyslu a obchodu) weiterleiten.

[Verzeichnis der Gewerbeämter in Tschechien](#)

Die Webseiten des Ministeriums für Schulwesen enthalten das komplette Verzeichnis von Tätigkeiten, zu deren Ausübung in Tschechien eine fachliche Qualifikation notwendig ist. Die Liste enthält nicht nur gewerbliche Tätigkeiten, sondern alle ausbildungsrelevanten Tätigkeiten in der Produktion und den Dienstleistungen, inkl. freier Berufe, wie Rechtsanwälte, Steuerberater, den gesamten Bereich des Gesundheitswesens, pädagogisches Personal etc. Einzelne Tätigkeiten sind beschrieben, die notwendige berufliche Qualifikation ist detailliert angeführt.

Dieses [Verzeichnis](#) steht im Netz auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen

Für alle in Tschechien eingesetzten Mitarbeiter sind die einschlägigen **tschechischen Lohn- und Arbeitsbedingungen** einzuhalten.

Arbeitsverträge

Gemäß tschechischem Arbeitsrecht ist jedes Arbeitsverhältnis durch einen Vertrag begründet. Der Arbeitsvertrag bedarf einer schriftlichen Form, der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer eine Ausfertigung des Arbeitsvertrages zu übergeben.

Der Arbeitsvertrag hat insbesondere folgende Angaben zu beinhalten:

- Arbeitsort
- Art der ausgeübten Tätigkeit
- Tag des Arbeitsantritts und
- Gehalt, sofern dieses nicht in einem separaten Lohndekret bestimmt ist.

Das Arbeitsverhältnis wird **auf unbefristete Zeit** vereinbart, sofern im Arbeitsvertrag die Zeit seiner Dauer nicht ausdrücklich festgesetzt ist.

Das befristete Arbeitsverhältnis kann unter denselben Beteiligten vereinbart werden oder aufgrund der Vereinbarung der Beteiligten auf die Dauer von insgesamt höchstens drei Jahren ab dem Entstehen dieses Arbeitsverhältnisses verlängert werden; dies gilt ebenso für jedes weitere befristete Arbeitsverhältnis, das unter denselben Beteiligten vereinbart wurde.

Im Arbeitsvertrag kann **eine Probezeit** vereinbart werden, die drei Monate beträgt, sofern nicht eine kürzere Probezeit vereinbart wurde. Die vereinbarte Probezeit kann nicht nachträglich verlängert werden. Die Probezeit muss schriftlich vereinbart werden, andernfalls ist ihre Vereinbarung nichtig. Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf **Entlohnung**, dazu besteht eine gesetzlich regulierte Mindestentlohnung. Der Grundlohn kann in der Form eines Zeit- oder Akkordlohns vereinbart werden, dazu gibt es diverse Zusatzentlohnungen, wie z. B. ein 13. Monatsgehalt.

Zuschläge

Für **Überstundenarbeit** besteht Anspruch auf Lohn mit einem Zuschlag von mindestens 25 % des durchschnittlichen Verdienstes oder Ausgleichsurlaub. Für **Feiertagsarbeit** besteht Anspruch auf Lohn und Ausgleichsurlaub in Höhe des Durchschnittsverdienstes oder anstelle des Ausgleichsurlaubs ein Lohnzuschlag in Mindesthöhe des Durchschnittsverdienstes.

Für **Nachtarbeit** hat der Arbeitnehmer Anspruch auf den erreichten Lohn und einen Zuschlag von mindestens 10 % des Durchschnittsverdienstes, es ist jedoch möglich, einen anderen Mindestbetrag und eine andere Methode zur Bestimmung des Zuschlags festzulegen.

Die wöchentliche **Normalarbeitszeit** beträgt 40 Stunden. Die Länge einer Schicht darf 12 Stunden nicht überschreiten. Spätestens nach sechs Stunden Arbeit ist eine Arbeitspause (Essens- und Erholungspause) im Ausmaß von mindestens 30 Minuten zu gewähren.

Die tägliche Ruhezeit beträgt elf Stunden; die Wochen(end)ruhezeit umfasst 35 Stunden.

Die **Überstundenarbeit** darf bei einem Arbeitnehmer in den einzelnen Wochen nicht mehr als acht Stunden und im Kalenderjahr nicht mehr als 150 Stunden betragen.

Die **Grundurlaubszeit** beträgt mindestens vier Wochen pro Kalenderjahr und ihre Verlängerung kann durch einen Einzel- oder Tarifvertrag oder eine interne Regelung des Arbeitgebers erfolgen.

In das tschechische Arbeitsrecht wurden auch die Arbeitszeitkonten eingeführt. Die gesetzlichen Verfallfristen für den Überstundenabbau betragen 26 Wochen bzw. 52 Monate in Betrieben mit gewerkschaftlicher Mitbestimmung.

Auch die Scheinselbständigkeit ist indirekt durch die Definition abhängiger Arbeit im Arbeitsrecht umrissen. Abhängig beschäftigt ist demnach derjenige, dem Weisungen erteilt werden, der gegen Entgelt und im Namen eines Auftraggebers und auf dessen Verantwortung tätig wird sowie der Arbeitsstundenplanung des Auftraggebers unterliegt.

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann aufgelöst werden:

- durch Vereinbarung
- durch Kündigung
- durch sofortige Auflösung
- durch Auflösung in der Probezeit.

Das Arbeitsverhältnis kann einvernehmlich durch eine beidseitige Vereinbarung beendet werden. Der Arbeitgeber ist berechtigt, aus betrieblichen Gründen eine ordentliche Kündigung oder in besonderen Fällen auch eine außerordentliche Kündigung auszusprechen, so z. B. bei grober Verletzung der Arbeitsdisziplin oder bei einer vorsätzlichen Straftat. Eine ordentliche Kündigung ist auch durch das Erlöschen des Unternehmens möglich, wenn kein Rechtsnachfolger existiert. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt für beide Vertragsparteien mindestens zwei Monate, die Kündigungsfrist muss für beide Parteien des Arbeitsverhältnisses gleich sein. Wurde eine Probezeit vereinbart, können beide Seiten innerhalb dieser ohne Angabe von Gründen das Arbeitsverhältnis sofort auflösen.

Eine Besonderheit stellt die gesetzlich geregelte **Abfindung** bei Kündigungen dar. Danach ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer ein bis drei Monatslöhne zusätzlich zu bezahlen, wenn der Arbeitsplatz aufgelöst wird. Die Höhe der Abfindung ist von der Dauer seines Arbeitsverhältnisses abhängig. Bei einem Arbeitsverhältnis bis ein Jahr beträgt die Abfindung ein Monatslohn, ein bis zwei Jahre des Arbeitsverhältnisses zwei Monatslöhne, über zwei Jahre drei Monatslöhne, beim Verlust der gesundheitlichen Dienstfähigkeit wegen Arbeitskrankheit oder Arbeitsunfall sogar 12 Monatslöhne.

Kündigungsgründe

Die Kündigung eines Arbeitnehmers kann betrieblich-organisatorisch oder durch Umstände in der Person des Arbeitnehmers begründet werden:

Kündigungsgründe sind z.B.:

- Auflösung oder Umsiedlung des Betriebes des Arbeitgebers oder eines Teiles davon,
- Kein Bedarf an Arbeitnehmer wegen Organisationsänderungen im Betrieb des Arbeitgebers
- Verlust der gesundheitlichen Dienstfähigkeit wegen Arbeitskrankheit oder Arbeitsunfall, bestätigt vom Betriebsarzt oder Verwaltungsorgan
- Langfristiger Verlust der gesundheitlichen Dienstfähigkeit des Arbeitnehmers,
- Nichterfüllung der Voraussetzungen oder Anforderungen für die Durchführung der Arbeit seitens des Arbeitnehmers,

- Schwerwiegende und besonders grobe Verletzung der Arbeitsdisziplin.

Lohn(neben)kosten

Mindestlohn

Der Mindestlohn ist gesetzlich festgelegt. Ab dem 1. Januar 2024 beträgt der Mindestlohntarif für eine festgelegte wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden **18900,- CZK pro Monat, bzw. 112,50 CZK pro Stunde**.

Das tschechische Arbeitsgesetzbuch kennt neben dem Mindestlohn auch den sog. **garantierten Lohn**, der je nach Verantwortungs-, Anstrengungs- sowie Schwierigkeitsgrad der Tätigkeit in insgesamt acht verschiedene Tätigkeitsklassen eingeteilt wird. Daher gilt der o.g. Mindestlohn lediglich für die erste Tätigkeitsklasse. Für die 2. bis 8. Tätigkeitsklasse gelten höhere Beträge.

Tätigkeitsklasse	Garantierter Stundenlohn 2024	Garantierter Monatslohn 2024	Entspricht der Gehaltsklasse des öffentlichen Dienstes
1 Küchenhelferin, Näherin (kleinere Anpassungen), Putzfrau, Briefträger, Gepäckträger	112,50 Kč	18900 Kč	1 + 2
2 Gräber, Gerüstbauer bis 10 m, Sanitäter, Zimmermädchen, Tabak- und Zeitungshändler, Asphaltbauer	116,10 Kč	19500 Kč	3 + 4
3 Maurer, Installateur, Heizungsbauer, Kellner, Barkeeper, Friseur	126,80 Kč	21300 Kč	5 + 6
4 Reiseführer mit Dolmetschen, Koch Spezialist, Schneider in der Modell- und Sonderanfertigung	129,80 Kč	21800 Kč	7 + 8
5 Busfahrer, Meister, Disponent, Notfallsanitäter, Krankenschwester, Hebamme, Personal- und Lohnbuchhalter, Marktforscher, Kindergartenlehrer	143,30 Kč	24100 Kč	9 + 10
6 Handelsreferent, Sonderpädagoge, Netzwerkadministrator, Ersteller von IT-Systemen, unabhängiger Projektant von großen und anspruchsvollen Konstruktionen	158,20 Kč	26600 Kč	11 + 12
7 Finanzexperte, Arzt, Zahnarzt, Apotheker, Marketingexperte, Programmierer	174,70 Kč	29400 Kč	13 + 14
8 Finanz- und Wirtschaftsexperte im Bereich der Strategieorganisation, Broker am Finanz- und Kapitalmarkt, Top-Wissenschaftler	225,00 Kč	37800 Kč	15 + 16

Beispiel einer Monatsabrechnung

(Sätze des Jahres 2024)

LOHN- UND LOHNNEBENKOSTEN DES ARBEITGEBERS:

Bruttolohn	30000.-
Sozialversicherung	
24,8 % des Bruttolohnes	7440.-
davon: 21.5 % Rentenversicherung	
2.1 % Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Mutterschutz	
1.2 % Arbeitslosenversicherung	
Gesundheitsversicherung (Gesundheitspflege)	
9 % des Bruttolohnes	2700.-
Haftpflichtversicherung	
(Sätze nach Unternehmensgegenstand, ab 0,28 % bis 5,04 %)	
z.B. 0,98 % im Bauwesen	294.-
<hr/>	
Lohn- und Lohnnebenkosten gesamt	40494.-

ABGABEN DES ARBEITNEHMERS:

Bruttolohn	30000.-
Sozialversicherung	
7,1 % des Bruttolohnes	2130.-
davon: 6,5 % Rentenversicherung	
0,6 % Lohnfortzahlung im Krankheitsfall und Mutterschutz	
Gesundheitsversicherung	
4,5 % des Bruttolohnes	1350.-
Lohnsteuer (Einkommensteuer aus nichtselbständiger Arbeit)	
15 % des Bruttolohnes	
minus steuerfreie Beträge und Steuerermäßigung (Ermäßigung für alle 2570.-; Bonus für 1 Kind 1267.-)	663.-
<hr/>	
Nettolohn	25857.-

Abgaben:

Der Arbeitgeber führt Gesamtbeträge der obengenannten Abgaben, inkl. des Arbeitnehmeranteiles an zuständige Institutionen wie folgt ab:

Tschechische Verwaltung der Sozialversicherung	
gesamt 31.9 % des Bruttolohnes	9570.-
Krankenkasse (nach Auswahl des Arbeitnehmers)	
gesamt 13.5 % des Bruttolohnes	4050.-
Finanzamt	663.-

Gesetzlich festgelegte Versicherungsanstalt
(Fälligkeit quartalweise)

294,-

Hinweis:

Über das tschechische Arbeits- und Sozialrecht kann man sich auf den Webseiten des [Ministeriums für Arbeit und Soziales](#) informieren (auch in englischer Fassung verfügbar).

Für Arbeitnehmer aus Drittstaaten gilt:

Arbeitnehmer aus Nicht-EU-Ländern benötigen eine Aufenthaltsgenehmigung.

Grundbegriffe des tschechischen Arbeits- und Sozialrechts:

Arbeitsvertrag	pracovní smlouva
Arbeitsort	místo výkonu práce
Art der ausgeübten Tätigkeit	druh vykonávané činnosti
Tag des Arbeitsantritts	den nástupu do práce
Kündigung	výpověď
Gehalt	plat
Lohn	mzda

Zuordnung des Bauhandwerks zu den verschiedenen anmeldepflichtigen Gewerbearten

Gebundene Gewerbe

Projektierungsarbeiten im Ausbau

(Projektová činnost ve výstavbě)

Fachliche Qualifikation:

- a) Autorisierung der Tschechischen Kammer der autorisierten Bauingenieure und Bautechniker oder Eintragung in das Verzeichnis registrierter Personen, oder
- b) Hochschulausbildung im Magister-Studienprogramm im Fach Bau + 3 Jahre Fachpraxis, oder
- c) Hochschulausbildung im Bachelor-Studienprogramm im Fach Bau + 5 Jahre Fachpraxis, oder
- d) Mittelschulausbildung mit Abitur im Fach Bau + 5 Jahre Fachpraxis.

Hinweis:

Für die Vorlage eines Bauplanes beim Bauamt ist eine Gewerbebeanmeldung nicht ausreichend, hier ist die Eintragung des verantwortlichen Bauplaners im Verzeichnis der autorisierten Personen bei der [Tschechischen Kammer der autorisierten Bauingenieure und Bautechniker](#) nach dem Baurecht notwendig. Eine der Voraussetzungen für die Eintragung ist auch die Kenntnis der tschechischen Sprache.

Durchführung von Bauten, deren Änderungen und Beseitigung

(Provádění staveb, jejich změn a odstraňování)

Fachliche Qualifikation:

- a) Autorisierung der Tschechischen Kammer der autorisierten Bauingenieure und Bautechniker oder Eintragung in das Verzeichnis registrierter Personen oder
- b) Hochschulausbildung im Magister-Studienprogramm im Fach Bau + 3 Jahre Fachpraxis oder
- c) Hochschulausbildung im Bachelor-Studienprogramm im Fach Bau + 5 Jahre Fachpraxis oder
- d) Mittelschulausbildung mit Abitur im Fach Bau + 5 Jahre Fachpraxis.
- e) Tschechische Bürger und EU-Ausländer können ihre Fachbefähigung auch mit der Vorlage von Dokumenten nachweisen, die die Erfüllung folgender Voraussetzungen bescheinigen:
 - ununterbrochene 6-jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, wobei die Ausübung der Tätigkeit nicht vor mehr als 10 Jahren beendet wurde oder
 - ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, nachdem der Antragsteller eine mindestens 3jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet oder
 - ununterbrochene 4-jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, nachdem der Antragsteller eine mindestens 2-jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des

betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet oder

- ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbständiger und mindestens 5-jährige Tätigkeit als Unselbständiger, wobei die Ausübung der Tätigkeit nicht vor mehr als 10 Jahre beendet wurde oder
- ununterbrochene 5-jährige Tätigkeit in leitender Stellung einschließlich einer mindestens 3-jährigen Tätigkeit mit Fachaufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem der Antragsteller eine mindestens 3-jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet.

Dafür ist die Ausstellung einer sogenannten EU-Bescheinigung bei ihrer Handwerkskammer notwendig.

Wichtiger Hinweis:

Für die Ausübung der Tätigkeit eines Bauleiters oder einer Bauaufsicht ist die Gewerbebeanmeldung nicht ausreichend. Denn für die Bauleitung/Bauaufsicht müssen Sie als verantwortlicher Bauleiter im Verzeichnis der autorisierten Personen bei der Tschechischen Kammer der autorisierten Bauingenieure und Bautechniker nach dem Baurecht eingetragen sein (www.ckait.cz). Eine der Voraussetzungen für die Eintragung ist auch die Kenntnis der tschechischen Sprache.

Handwerkliche Gewerbe (Bau und Ausbau)

- Maurerhandwerk
(*Zednictví*)
- Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von elektrischen Einrichtungen
(*Montáž, opravy, revize a zkoušky elektrických zařízení*)
- Montage, Reparaturen und Wiederherstellungen von Kühleinrichtungen und Wärmepumpen
(*Montáž, opravy a rekonstrukce chladicích zařízení a tepelných čerpadel*)
- Wasserinstallationen, Heizungsbau
(*Vodoinstalatérství, topenářství*)
- Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Gaseinrichtungen und Abfüllen von Gasbehältern
(*Montáž, opravy, revize a zkoušky plynových zařízení a plnění nádob plyny*)
- Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Druckeinrichtungen und Gasbehältern
(*Montáž, opravy, revize a zkoušky tlakových zařízení a nádob na plyny*)
- Montage, Reparaturen, Revisionen und Prüfungen von Hebeeinrichtungen
(*Montáž, opravy, revize a zkoušky zdvihacích zařízení*)
- Isolierarbeiten
(*Izolatérství*)
- Malerei, Lackiererei, Anstreicherei
(*Malířství, lakýrnictví, natěračství*)
- Dachdeckerei, Zimmererei
(*Pokrývačství, tesařství*)
- Klempnerei und Reparaturen von Karosserien
(*Klempířství a oprava karoserií*)
- Schreinerei, Bodenlegerei
(*Truhlářství, podlahářství*)

- Ofen- und Kaminbau
(*Kamnářství*)
- Steinverarbeitung
(*Zpracování kamene*)

Fachliche Qualifikation:

a) Lehrbrief oder Fachabitur

b) Die Fachbefähigung können tschechische Bürger und EU-Ausländer auch mit der Vorlage von Dokumenten nachweisen, die die Ausübung der betreffenden Tätigkeit in einem anderen EU-Mitgliedsstaat bescheinigen.

Für die meisten handwerklichen Gewerbearten ist dabei nachzuweisen:

- ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, nachdem der Antragsteller eine mindestens 3-jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet, oder
- ununterbrochene 4-jährige Tätigkeit als Selbständiger oder in leitender Stellung, nachdem der Antragsteller eine mindestens 2-jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet, oder
- ununterbrochene 5-jährige Tätigkeit in leitender Stellung einschließlich einer mindestens 3jährigen Tätigkeit mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens, nachdem der Antragsteller eine mindestens 3-jährige staatlich anerkannte Ausbildung für die Ausübung des betreffenden Gewerbes absolviert hat, die ihn für die Ausübung der Tätigkeit im Ursprungsland fachlich vorbereitet.

Dafür ist die sogenannte EU-Bescheinigung bei ihrer Handwerkskammer einzuholen.

Freies Gewerbe

- Herstellung von Baustoffen, Porzellan-, Keramik- und Gipsprodukten
(*Výroba stavebních hmot, porcelánových, keramických a sádrových výrobků*)
- Herstellung von Metallkonstruktionen und -produkten
(*Výroba kovových konstrukcí a kovodělných výrobků*)
- Betreiben von Abwasser- und Wasserleitungen und Verteilung von Nutzwasser
(*Provozování vodovodů a kanalizací a úprava a rozvod vody*)
- Vorbereitung- und Vollendungsarbeiten für Bauten, spezialisierte Bautätigkeiten
(*Přípravné a dokončovací práce pro stavby, specializované stavební činnosti*)
- Projektierung von Elektroeinrichtungen
(*Projektování elektrických zařízení*)
- Projektierung von Flurbereinigungsmaßnahmen
(*Projektování pozemkových úprav*)

Bei allen Kategorien der Tätigkeiten des freien Gewerbes sind keine fachlichen Qualifikationen bzw. kein Anerkennungsverfahren nötig.

Kontakte

**Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz**

Ansprechpartner:

Katharina Wierer

Ditthornstraße 10
93055 Regensburg
Telefon: 0941 7965 217
Telefax: 0941 7965 281217
E-Mail:
katharina.wierer@hwkno.de
Internet: www.hwkno.de

**Bayern Handwerk International GmbH
Repräsentanz Tschechien**
c/o Deutsch-Tschechische Industrie- und
Handelskammer

Ansprechpartner:

Irena Novotná

Václavské náměstí 40
CZ-110 00 Prag 1
Telefon: +420 221 490 316
Telefax: +420 224 222 200
E-Mail:
i.novotna@bh-international.de
Internet: www.bh-international.de